

GEBÜHRENSATZUNG

über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Blankensee

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 i.V.m. §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 hat die Gemeindevertretung Blankensee am 01.10.2019 folgende Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Blankensee beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Erstattung von Gebühren für Grabnutzungsrechte

Bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstellennutzungsrechten aus dieser Satzung werden an den Grabstellennutzer oder seinen Rechtsnachfolger keine Gebühren erstattet.

§ 7 Belegungsgebühren

1. Wahlgrabstätten

1a.	Einzelgrab für Erdbestattungen (Nutzungszeit 20 Jahre)	300,00 €
1b.	Verlängerung des Nutzungsrechtes/ Jahr	10,00 €
1c.	Doppelgrab für Erdbestattungen (Nutzungszeit 20 Jahre)	600,00 €
1e.	Verlängerung des Nutzungsrechtes/ Jahr Doppelgrab	30,00 €

2. Urnenwahlgrabstätten

- | | | |
|-----|--|----------|
| 2a. | Urnengrabstätte
(Nutzungszeit 20 Jahre) | 150,00 € |
| 2b. | je Grabstelle für jedes Jahr der
Verlängerung des Nutzungsrechtes | 8,00 € |

3. Zusätzliche Beisetzung von Urnen

- | | | |
|-----|---|----------|
| 3a. | Bei einer Beisetzung in einer einstelligen
Wahlgrabstätte je Urne
(Ruhezeit 20 Jahre) | 160,00 € |
|-----|---|----------|

4. Anonyme/Halbanonyme Grabstätten

- | | | |
|------|---|----------|
| 4.1. | Anonyme Grabstätten | 400,00 € |
| 4.2. | Halbanonyme Grabstätten mit Namenstafel
(mit Fertigstellung) | 600,00 € |

§ 8 Bestattungs- und Umbettungsgebühren

Die Bestattungs- und Umbettungsgebühren werden durch das Bestattungsunternehmen erhoben.

§ 9 Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

Benutzung der Trauerhalle je Trauerfeier

100,00 €

§ 10 Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen nach § 13 der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten	15,00€
---------------------------------------	--------

§ 11 Einebnung von Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Einebnungen von Erd- Doppelgrabstätten | 200,00 € |
| 2. | Einebnungen von Erd- Einzelgräbern | 150,00 € |
| 3. | Einebnungen von Urnengrabstätten | 50,00 € |

Gebühr für die vorzeitige Einebnung von Grabstätten entsprechend § 9 Nr. 10 der Friedhofsverwaltung

- | | | |
|----|---|----------|
| 4. | Urnengrabstätten
Pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit | 50,00 € |
| 5. | Erd- Einzelgräber
Pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit | 80,00 € |
| 6. | Erd- Doppelgräber
Pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit | 160,00 € |

§ 12 Gebühren für Gewerbliche Arbeiten

Entsprechend den Leistungen nach § 8 Nr. der Friedhofssatzung haben Unternehmen ihre Arbeiten auf dem Friedhof in der Friedhofsverwaltung anzumelden und eine Gebühr zu entrichten:

1. Jahresgebühr: 120,00 €
2. Einmalige Gebühr: 20,00 €.

Die Gebühren werden durch die Friedhofsverwaltung in Rechnung gestellt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 27.04.2016 einschließlich den Änderungen außer Kraft.

Blankensee, d. 01.10. 2019



(Müller)
Bürgermeister

**Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über das Friedhofs-
und Bestattungswesen der Gemeinde Blankensee**

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern vom 13. Juli 2011 i.V.m. §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 12.04.2005 hat die Gemeinde Blankensee am 14.10.2020 folgende Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Gebührensatzung vom 01.10.2019 wird wie folgt geändert:

§ 7 Belegungsgebühren

4. Anonyme/Halbanonyme Grabstätten

- | | |
|--|-----------------|
| 4.1. Anonyme Grabstätten | 400,00 € |
| 4.2 Halbanonyme Grabstätten mit Anbringung Namenstafel | <u>600,00 €</u> |
- Die Anbringung des Namens wird durch die Friedhofsverwaltung beauftragt. Die Kosten hierfür werden entsprechend der Rechnungslegung durch das Steinmetzunternehmen auf die Angehörigen umgelegt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Blankensee tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Blankensee, den 14.10.2020
Müller
Bürgermeister

